

VOLLMACHT

Zustellungen werden an die
Bevollmächtigten erbeten !

Rechtsanwälten

Karlheinz Röschert (bis 2007), **Rüdiger Junkert**,
Michael Schneider, **Dr. Christian Reimesch**

Kunigundendamm 7, 96050 Bamberg, Telefon: 0951 - 981080, Telefax: 0951 - 98108550

wird in Sachen der/des

gegen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO, insbesondere auch nach § 141 ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung auf Scheidung der Ehe, in Scheidungsfolgesachen zum Abschluß von Vereinbarungen sowie sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Antragstellung auf Erteilung von Auskünften über Leistungen, Anwartschaften und Aussichten einer Versorgung im Rahmen des Versorgungsausgleichs;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art. Die Vollmacht umfaßt insbesondere auch das ausdrückliche Einverständnis zum Führen von Verhandlungen mit Dritten, einschließlich Behörden über tatsächliche oder rechtliche Fragen; sie berechtigt auch zur Erhebung von Widersprüchen;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen. Sie erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, sowie Zwangsversteigerungs-, und Zwangsverwaltungsverfahren; weiter auf Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleiche oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

_____, den _____
